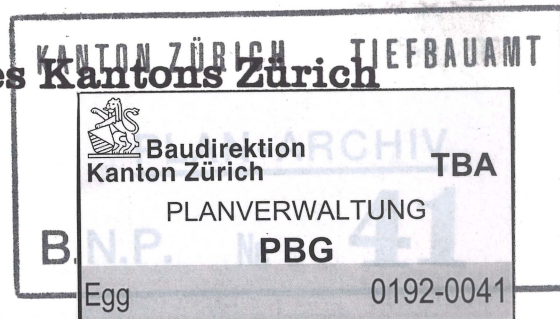


Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 6. Dez. 1984



B 2

Gemeinde Egg

Revision von Verkehrsbaulinien an der Forchstrasse S-1

Neue Meilenerstrasse S-7 bis Pfannenstilstrasse

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Forchstrasse S-1, Teilstück neue Meilenerstrasse S-7 bis Pfannenstilstrasse, Gemeinde Egg, wird gemäss dem beiliegenden Plan die westseitige Baulinie [DV Nr. 1526/1970] revidiert und mit einer Arkaden-Baulinie ergänzt.

II. Die Verkehrsbaulinien sind in der Gemeinde Egg während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Revision der Verkehrsbaulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Egg wird eingeladen

a) die Verkehrsbaulinienrevision sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievon im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Egg wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Forchstrasse S-1, Teilstück neue Meilenerstrasse S-7 bis Pfannenstilstrasse, Gemeinde Egg, Verkehrsbaulinien revidiert. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss".

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienrevision, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inseraten- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Egg, 8132 Egg
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungssekretariat
- Tiefbauamt
 - Strasseninspektor
 - Kreisingenieur IV [2-fach]
 - Baulinienbüro
 - Rechtsdienst

Zürich, den
Mr/rh

6. Dez. 1984

Für getreuen Auszug:

